

ANORDNUNG DER ÖFFENTLICHEN HAFENBEHÖRDE NR. 01/2020

Das Unternehmen Public Ports, JSC, mit dem eingetragenen Sitz Prístavná 10, 821 09 Bratislava, ID: 36 856 541, als öffentliche Hafenbehörde der öffentlichen Häfen Bratislava, Komárno und Štúrovo,

erlässt im Folgenden die Anordnung der öffentlichen Hafenbehörde Nr. 01/2020 (im Weiteren: die Anordnung) gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 338/2000, d. i. das Gesetz über die Binnenschifffahrt und über Abänderungen gewisser Gesetze i. d. g. F. (im Weiteren: das Binnenschifffahrtsgesetz), wobei diese Anordnung für alle Benutzer von öffentlichen Häfen, die im festgelegten Bereich der öffentlichen Häfen betrieben werden, bindend ist, wie folgt:

- i. **Das Anlegen oder Festmachen** an Hafenplätzen und schwimmenden Anlagen, die dem Anlegen oder Festmachen von Fahrgastschiffen dienen und sich in den Fahrgasthäfen Bratislava, Komárno und Štúrovo befinden, **ist** ausländischen Fahrgast- und Kabinenschiffen, die aus Österreich oder Ungarn eintreffen, **untersagt**.
- ii. **In der Slowakischen Republik registrierte Fahrgastschiffe**, die aus Österreich oder Ungarn eintreffen, dürfen **nur auf der Grundlage einer positiven Entscheidung des Betreibers eines öffentlichen Hafens und auf der Grundlage einer positiven Entscheidung des leitenden Beamten für öffentliche Gesundheit der Slowakischen Republik** oder des Krisenmanagements der Slowakischen Republik an den Hafenplätzen und schwimmenden Anlagen, die dem Anlegen von Fahrgastschiffen dienen und sich in den Fahrgasthäfen Bratislava, Komárno und Štúrovo befinden, abgestellt bzw. festgemacht werden.
- iii. **Alle ausländischen Fahrgastschiffe, Kreuzfahrt-, Kabinen- oder sonstige Schiffe**, die sich in den Fahrgasthäfen Bratislava, Komárno und Štúrovo befinden, **werden angewiesen, von den Hafenplätzen** und schwimmenden Anlagen, die dem Anlegen oder Festmachen von Fahrgastschiffen dienen, **abzulegen und den betreffenden öffentlichen Hafen vor 7:00 h am 13. März 2020 zu verlassen**.
- iv. **Im Fall** der Anordnung einer sofortigen Beendigung der Fahrt gemäß § 39 Abs. p) des Binnenschifffahrtsgesetzes oder in jedem anderen Notfall [ist] **das Anlegen von Fahrgastschiffen**, die aus der Republik Österreich oder aus Ungarn eintreffen, an Hafenplätzen und schwimmenden Anlagen, die dem Anlegen von Fahrgastschiffen dienen und sich in den Fahrgasthäfen Bratislava, Komárno und Štúrovo befinden, **nur auf der Grundlage der Anweisungen des Betreibers des öffentlichen Hafens und im Einvernehmen mit dem leitenden Gesundheitsbeamten der Slowakischen Republik oder dem Krisenmanagement der Slowakischen Republik [gestattet]**.

Alle im festgelegten Bereich der öffentlichen Häfen tätigen Benutzer der öffentlichen Häfen haben diese Anordnung gemäß § 5 Abs. 5 des Binnenschiffahrtsgesetzes zu befolgen.

Das Nichtbefolgen dieser Anordnung ist eine strafbare Handlung in der Binnenschiffahrt gemäß § 40 des Binnenschiffahrtsgesetzes.

Diese Anordnung der öffentlichen Hafenbehörde Nr. 01/2020 gilt ab dem Datum ihrer Veröffentlichung und ist ab dem 13.03.2020 um 7:00 h bis auf weiteres in Kraft.

Ing. Gabriel Szekeres, m.p.
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Public ports, JSC

Ing. Emil Kosiba, m.p.
Mitglied des Verwaltungsrates
Public ports, JSC

Verantwortlich für die Richtigkeit der Abschrift, Adam Rojkovič, LL.M.:

/Unterschrift/